

## Brandschutz auf Baustellen

Auszug aus den Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF Ausgabe 2003

MERKBLATT NR. 501  
Oktober 2004

### 1. Allgemeine Massnahmen

Bei Arbeiten an Bauten und Anlagen sind von allen am Bau Beteiligten geeignete Massnahmen zu treffen, um der durch den Bauvorgang erhöhten Brandgefahr wirksam zu begegnen.

Zur Überwachung der für die Sicherheit der Baustelle erforderlichen Brandschutzmassnahmen ist eine kompetente Person zu bestimmen (Bauleiter, Bauführer, Polier).

### 2. Brandverhütungsmassnahmen

Die Brandverhütung ist insbesondere durch feuerpolizeilich einwandfreie Ordnung, Instruktion, Überwachung und periodische Kontrollgänge zu gewährleisten.

Bei Schweiss- und anderen Feuerarbeiten sind die auf der Rückseite aufgeführten Bedingungen zu befolgen.

Periodische Kontrollgänge nach Arbeitsschluss sind besonders nach Schweiss- und Feuerarbeiten notwendig.

Es sind ausreichende Flucht- und Rettungswege anzulegen, ständig freizuhalten und wo erforderlich zu kennzeichnen.

Bei Arbeiten mit leichtbrennbaren Stoffen, wie Verdünnern, Kleber, Lacken etc., ist das Rauchen verboten. Die betreffenden Räume sind gut durchzulüften.

Die Baustelle ist periodisch (wenn notwendig täglich, jedoch mindestens einmal wöchentlich) von brennbaren Materialien zu entrümpeln.

Grosse Ansammlungen von brennbaren Bau-, Isolations- und Verpackungsmaterialien sind zu vermeiden. Baustellen sind gegen unbefugten Zutritt angemessen abzusichern.

### 3. Massnahmen für die Brandbekämpfung

In jeder Phase des Bauvorganges ist die rechtzeitige Meldung und Bekämpfung von Bränden, die sofortige Alarmierung der Löschkraft und Rettung von Personen sicherzustellen.

Entsprechend dem Baufortschritt und den mit dem Bau und den Arbeiten verbundenen Brandgefahren sind geeignete Löscheräte und -einrichtungen bereitzustellen.

**Feuerwehr-Notruf 118**

# Brandverhütung bei Schweiss- und anderen Feuerarbeiten

## 1. Vor Beginn der Arbeit

- 1.1 Kontrolle der **Geräte** auf einwandfreies Funktionieren sowie Bestimmung des zweckmässigsten Standortes der Schweiss- bzw. Schneidanlage, um bei Bedarf die Gas- bzw. Stromzufuhr sofort abstellen zu können.
- 1.2 In Nachbarräume führende **Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, Blindböden, Fugen und Ritzen** sowie offene Enden mit der Arbeitsstelle verbundener **Rohre** mit nichtbrennbarem Material, wie angefeuchtetem Lehm, Mörtel, Gips und dgl., abdichten.
- 1.3 **Brennbares Material** (auch Staub!) in genügendem Umkreis entfernen, bei unverschliessbaren Durchbrüchen auch aus Räumen neben, über oder unter der Arbeitsstelle.
- 1.4 **Brennbare Gebäudeteile** mit nichtbrennbaren, die Wärme schlecht leitenden Belägen (z.B. Gipsplatten, nicht aber Blechen) zuverlässig gegen Entflammung schützen.
- 1.5 **Brennbare Isolationen** an zu bearbeitenden Rohrleitungen beidseitig der Arbeitsstelle so weit entfernen, dass eine Entzündung ausgeschlossen ist.
- 1.6 **Eimerspritzen, Handfeuerlöcher** oder **Schlauchleitung** mit Mehrzweckstrahlrohr zum Einsatz bereitstellen.
- 1.7 Anfordern eines **Gehilfen** zur Überwachung von Arbeitsstelle und Umgebung, bei Unübersichtlichkeit oder wenn mit dunkler Brille oder Schutzschild gearbeitet wird.
- 1.8 Gefährdete Bauteile kurz vor Beginn der Arbeit mit Wasser besprengen.

## 2. Während der Arbeit

- 2.1 Dauernde, sorgfältige **Überwachung** der Flammen, des Funkenwurfes, des Wärmeflusses durch erhitzte Metallteile usw.
- 2.2 Beseitigen anfallender **Elektrodenstummel** in Sandkiste oder Wassereimer.
- 2.3 Von Zeit zu Zeit weiteres Besprengen gefährdeter Bauteile mit Wasser.

## 3. Nach Beendigung der Arbeit

- 3.1 Nochmaliges Besprengen **erhitzter Bauteile** mit Wasser.
- 3.2 **Gesamte Gefahrenzone** einschliesslich daneben, darüber und darunter liegende Räume, Schächte usw. gründlich und wiederholt auf Glimmstellen, Schwelgeruch und Rauchbildung kontrollieren.
- 3.3 Sich vergewissern, ob die Arbeitsstätte und ihre Umgebung während mehrerer Stunden und bei unumgänglicher Feuerarbeit am späten Nachmittag, auch während der **Nacht** zuverlässig überwacht wird.
- 3.4 **Wiedereinräumen** brennbaren Materials erst am folgenden Tag.  
Kommen Sie einmal unvorhergesehen in die Lage, Montage- oder Reparaturarbeiten an einem Ort auszuführen, wo die genannten Schutzmassnahmen nicht genügen oder sich nicht durchführen lassen, so wenden Sie Kaltverfahren, wie Schrauben, Sägen, Meisseln usw., an. Können Sie nicht selbst entscheiden, erörtern Sie das Vorgehen mit Ihrem Vorgesetzten und dem Vertreter des Gebäudeeigentümers. Im übrigen: Lassen Sie sich nie durch Zeitnot und andere Umstände zur Umgehung der Weisungen dieses Merkblattes verleiten! Sollte es trotzdem einmal zum Brandausbruch kommen, so befolgen Sie den Leitsatz:

*„Zuerst die Feuerwehr alarmieren, danach mit dem Löschen beginnen.“*

**Feuerwehr-Notruf 118**